
Reglement über die Erhebung von Kurtaxen (Kurtaxenreglement)

vom 19. Mai 1972¹

Die Versammlung der Politischen Gemeinde Stans,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 9 bis
13 und 16 des Gesetzes vom 25. April 1971 über die Förderung des
Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)² sowie der Paragraphen 26
bis 31 der Vollziehungsverordnung vom 25. März 1972 zum Gesetz
über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverord-
nung)³,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Stans
und gelangt während des ganzen Kalenderjahres zur Anwendung.

§ 2 Taxpflicht

¹ Die Kurtaxe hat zu entrichten:

1. wer in Beherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels Garnis, Fremdenpensionen), Ferienheimen, Ferienwohnungen, privaten Fremdenzimmern oder Zeltplätzen gegen Entgelt Gäste beherbergt; die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden;
2. wer sich in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern zu Ferien- oder Erholungszwecken aufhält.

² Die Kurtaxe ist nicht zu entrichten für Kinder unter 14 Jahren, für Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten sowie für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde.

² Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben die Meldefomulare monatlich, die übrigen Taxpflichtigen bis zum 15. Mai für die Monate November bis April, bzw. bis zum 15. November für die Monate Mai bis Oktober, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt bei der Gemeindekanzlei im Doppel einzureichen.

³ Inhaber von Wohnungen, für die eine Jahrespauschale erhoben wird, haben ihre Meldefomulare für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar einzureichen.

§ 9 3. Rechnungszustellung

Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechend den Vorschriften von § 8, halbjährlich Rechnung.

§ 10 4. Inkasso

Das Inkasso der Kurtaxe obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 11 5. Kontrolle

Die kommunalen Kontrollorgane sind befugt, im Zusammenhang mit der Erhebung der Kurtaxe die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, in die Doppel der Anmeldescheine Einsicht zu nehmen und zur Zählung der vorhandenen Betten die Räume zu betreten.

§ 12 6. Rechtsmittel

¹ Verfügungen über die Erhebung und den Bezug der Kurtaxe können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

² Entscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 13 7. Vollstreckbarkeit

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die Erhebung der Kurtaxe sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 14 Verwendung

¹ Aus dem Ertrag der Kurtaxen dürfen nur Anlagen und Einrichtungen, deren Bau und Unterhalt nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinde gehört sowie Veranstaltungen unterstützt werden.

² Für die Werbung dürfen keine Kurtaxenmittel verwendet werden.

§ 15 Buchführung

Über die Kurtaxen und ihre Verwendung ist gesondert Buch zu führen.

§ 16 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxe obliegt dem Gemeinderat.

² Das zuständige kantonale Departement wacht über die gesetzmässige Verwendung der Mittel; zu diesem Zweck ist ihm die Jahresrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 17 Kompetenzübertragung

¹ Der Gemeinderat kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxen gemäss § 7 bis 15 sowie die Gewährung von Ermässigungen gemäss § 4 für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne Teile desselben einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

§ 18 Strafbestimmung

¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Die hinterzogenen Beträge sind samt Zins nachzuzahlen.

§ 19 Rechtskraft

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Stans, 19. Mai 1972

Im Namen der Aktivbürger

Der Gemeindepräsident:

A. Vokinger

Der Gemeindeschreiber:

A. Keller

¹ von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. Mai 1972; vom Regierungsrat genehmigt 17. Juli 1972, RRB 955

² NG 865.1

³ NG 865.11

⁴ von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 1991; vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1991, RRB 936